

SATZUNG

§1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Barth Maritim“. Er hat seinen Sitz in Barth und führt nach Eintragung in das Vereinsregister von Ribnitz-Damgarten den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports, des maritimen Tourismus, der Kultur sowie der Beziehungen der Segelsportler und Bewohner der Stadt und der Region mit ihren Besuchern und Gästen. Der Verein verfolgt

1. Die Organisation und Durchführung von maritim wassersportlichen und geselligen Veranstaltungen,
2. Die Veranstaltung von Symposien, Seminaren und Informationsveranstaltungen zu Fragen des maritimen Tourismus,
3. Die Kontaktpflege durch Besuch gleichartiger Veranstaltungen einschließlich der Organisation von Ausflügen seiner Mitglieder,
4. Die Teilnahme an maritimen und touristischen Messen sowie anderen Repräsentationsanlässen zur Darstellung des Wassersporttourismus und der maritimen Wirtschaft in der Region,
5. Die Mitgestaltung des kulturellen, öffentlichen Lebens, insbesondere die Darstellung der maritimen, territorialen Entwicklung.

§3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über Aufwandsersatzungen hinausgehende Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins sowie keine Ausschüttungen bei einer evtl. Auflösung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4

Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder Hilfspersonal für Büro und Messen bestellt werden. §3 ist zu beachten.

§5

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die Ihre satzungsgemäßen Pflichten erfüllt haben. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Der Eintritt wird durch schriftliche Aufnahmemitteilung wirksam.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Mit dem Tode des Mitglieds
- (2) Durch freiwilligen Austritt
- (3) Ausschluss aus dem Verein
- (4) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- (5) Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitigem Einspruch hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Entscheidung darüber zu treffen. Diese Entscheidung ist endgültig. Erfolgt die Entscheidung nicht rechtzeitig, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss. Die Mitgliedschaft ist damit beendet.

§7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist einmal jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§8

Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitglieder die Zahlung der Beiträge stunden und in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§9

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- Der Vorstand (§26 BGBI)
- Die Mitgliederversammlung

§10

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| a) 1. Vorsitzende(r) | e) Festwart |
| b) Stellv. Vorsitzende(r) | f) Programmkoordinator |
| c) Kassenwart | g) Obmann Kranich |
| d) Schriftführer | h) Obmann Technik |

Dies ist auch der Vorstand im Sinne des §26 BGB Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§11

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

§12

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger einzusetzen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§13

Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des Versammlungsleiters. Die Beschlüsse können auch telefonisch oder per Fax herbeigeführt werden.

§14

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
4. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im dritten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder Vorstandsbeschluss, wenn die Versammlung dem Vorstand im Vereinsinteresse notwendig erscheint.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

§15
Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§16
Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist dem Vorstand Kenntnis zu geben und in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§17
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Barther Segel- und Hafentage e.V., sollte dieser zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, an den Barther Seglerverein e.V., ansonsten an die Stadt Barth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 25.04.1998 in Barth von der Gründerversammlung beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ribnitz-Damgarten eingetragen ist.

Barth, den 25.04.1998

Unterschriften der 7 Gründungsmitglieder, s. Original